

# Religionsunterricht der Landeskirchen

März 2008



## Zum Inhalt

Selbstverständnis  
des Religionsunterrichts

Stundenplanung  
Kindergarten und Primarschule

Zusammenarbeit über alle  
Stufen

Gemeinsam verbindliche  
Regelungen

Zum Schluss...

Kontakte

Handreichungen

### Einleitung Gesetzliche Grundlage

*Das Christentum hat unsere westlich-abendländische Kultur massgeblich geprägt. Das Volksschulgesetz des Kantons St.Gallen formuliert deshalb in Artikel 3 klar: «Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt ...»*

*Der Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach mit einem vom Erziehungsrat anerkannten Lehrplan. Das Fach ist integriert in den Bereich «Mensch und Umwelt» und gehört zum Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrpersonen für Religion gehören zur Lehrerschaft und sind damit auch Teil der Schule. Für den Religionsunterricht gelten die gleichen Weisungen wie für andere Fächer.*

*Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen und wird von den Kirchen finanziert und beaufsichtigt. Die Visitation und Qualitätskontrolle des Religionsunterrichts ist Aufgabe der (konfessionellen oder ökumenischen) Unterrichtskommission.*

*«Die Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf.» (Volksschulgesetz Art. 16, 1983)*

# Religionsunterricht der Landeskirchen

## Selbstverständnis des Religionsunterrichts

Mit dem ökumenischen Lehrplan 1997 haben die Kirchen gemeinsam signalisiert, dass sie einen Beitrag leisten wollen zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Religionsunterricht versteht sich demnach als Beitrag der Kirchen für die Bildung der nächsten Generation. Die Schule hat den Auftrag, die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Dazu gehört auch die Bildung im religiös-ethischen Bereich. Mit dem Religionsunterricht decken die Kirchen personell und finanziell einen Teil dieser Aufgabe ab – dies immer noch für den Grossteil unserer Kinder und Jugendlichen. 75 % der Schülerinnen und Schüler im Kanton St.Gallen gehören zu den christlichen Landeskirchen.

Religionsunterricht ist immer mehrdimensional zu verstehen, er beinhaltet das Kennenlernen und Sich-Beschäftigen mit religiösen Überlieferungen und Traditionen sowie mit gegenwärtigen Ausprägungen von Religion. Er beinhaltet aber auch die Begegnung mit den verschiedenen Religionen, die persönliche Auseinandersetzung mit religiösen und ethischen Fragen sowie das Erfahren christlichen Glaubens. Deshalb ist heute oft davon die Rede, dass religiöses Lernen religionskundliche Aspekte (learning about religion), Wert-erziehung aus reflektierter Grundhaltung (learning from religion), sowie Elemente gelebten Glaubens und spirituellen

Lebens in einer konkreten religiösen Tradition (learning in religion) beinhaltet.

Der Lehrplan des Kantons St.Gallen beinhaltet Fragen, die auch nach religiösen Antworten verlangen, z.B. «Wer bin ich und wer darf ich sein? Warum musst du sterben? Wo finde ich Schutz und Geborgenheit? Warum soll ich andere gerecht behandeln? Warum glauben viele Menschen an Allah?» In einem ganzheitlichen Verständnis von Lernen gehören solche Fragen in der Schule ausdrücklich behandelt. Insofern ist es unabdingbar, dass Schule und Kirche einen gemeinsamen partnerschaftlichen Weg gehen. Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung nach christlichen Grundsätzen kann eine aktive Zusammenarbeit nur in gemeinsamer Verantwortung gestaltet und partnerschaftlich umgesetzt werden

## Stundenplanung Kindergarten und Primarschule

Die Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule, umfassen an den Vormittagen je vier Lektionen. Bei der Unterrichtsorganisation sind die Bedürfnisse der verschiedenen Partner – dazu gehören nebst der Schule auch die Landeskirchen und die Musikschulen – angemessen zu berücksichtigen.



Bei Abwesenheit der Religionslehrperson sorgt die Kirche für den Unterricht oder die Aufsicht. Schülerinnen und Schüler ohne Religionsunterricht werden in der ersten und zweiten Primarklasse während der Religionslektion durch die Schule unterrichtet oder beaufsichtigt. In den übrigen Klassen werden sie altersgerecht beaufsichtigt.

Kinder der 1. und 2. Primarklasse, die während der Blockzeiten den Religionsunterricht nicht besuchen, werden während dieser Zeit beschult, wenn die Abteilungsgrösse wenigstens 5 Kinder beträgt. Die dafür erforderlichen Lektionen können zusätzlich beansprucht werden.

Der Religionsunterricht in der 1. und 2. Primarklasse findet in der Regel während der Blockzeiten statt.

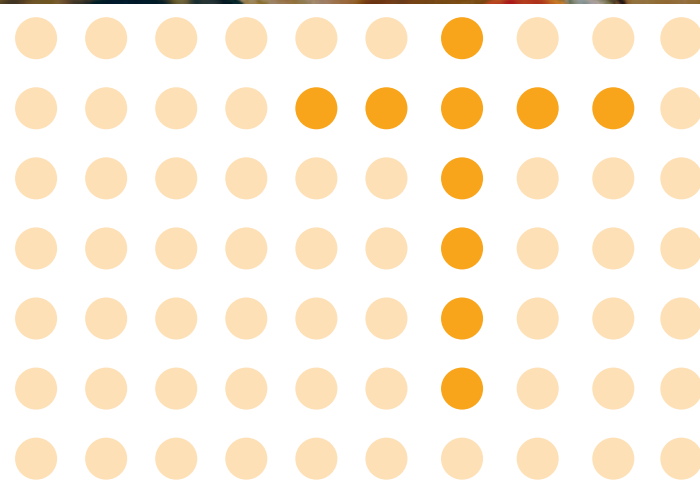
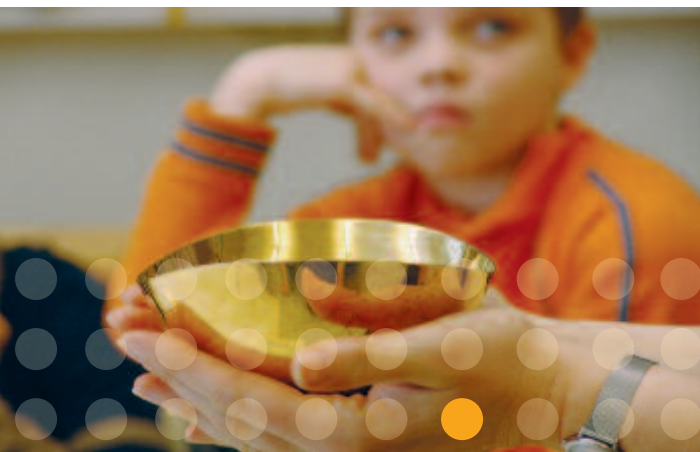
Für den Religionsunterricht in der 3. bis 6. Primarklasse wird eine ausgewogene Verteilung im Stundenplan (in den Blockzeiten und ausserhalb davon) angestrebt. Dies gilt für den interkonfessionellen wie für den konfessionellen Religionsunterricht.

### Zusammenarbeit über alle Stufen

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, den Lehrpersonen und den Religionslehrkräften fördert die Teamentwicklung im Schulhaus. Absprachen tragen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität bei.

#### **Zusammenarbeit beinhaltet:**

- Gemeinsames Einhalten und Durchsetzen von schulischen Vereinbarungen
- Pflege der Zusammenarbeit mit Fachlehrkräften (z.B. Lehrpersonen für Religionsunterricht) als verankerter Punkt im Schulleitbild
- Teilnahme von Religionslehrkräften an Teamsitzungen, Klassenkonferenzen, Elternabenden, anderen schulischen und ausser schulischen Veranstaltungen, sofern dies von den Themen her angezeigt ist
- Teilnahme von Religionslehrkräften an Stundenplansitzungen
- Mitarbeit von Religionslehrkräften im Team der Lehrpersonen, Übernahme von spezifischen Aufgaben oder «Ämtern» im Team, nach Bedarf und Möglichkeiten
- Gegenseitige Information aus Teamsitzungen
- Teilnahme an der Pause (falls zeitlich irgendwie möglich)
- Gegenseitige aktive Kontaktsuche
- Thematische Absprachen mit der Klassenlehrperson oder mit jener Person, die Individuum und Gemeinschaft unterrichtet
- Kirchen- und Schulbehörden treffen sich jährlich mindestens ein Mal zu gegenseitiger Aussprache
- Klar abgesprochene Informationswege bei Abmeldungen vom Religionsunterricht





## Kontakte

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen  
Arbeitsstelle für Religionsunterricht  
Oberer Graben 31, 9000 St.Gallen  
071 227 05 21  
[www.ref-sg.ch](http://www.ref-sg.ch)

Bischöfliches Ordinariat  
Amt für Katechese und Religionspädagogik  
Klosterhof 6a, 9000 St.Gallen  
071 227 33 60  
[www.bistum-stgallen.ch](http://www.bistum-stgallen.ch)

Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen  
Amt für Volksschule  
Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen  
058 229 48 18  
[www.schule.sg.ch](http://www.schule.sg.ch)

### Gemeinsam verbindliche Regelungen

Die Lehrpersonen, welche Religion unterrichten, erhalten die neuen Stundenpläne mit den Raumzuteilungen und die neuen Schülerlisten jeweils rechtzeitig vor Schuljahresende. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht für das kommende Schuljahr, bzw. eine Ummeldung, hat jeweils bis Ende März schriftlich über das Schulsekretariat und das Pfarramt zu erfolgen.

Da der Religionsunterricht von den Schülerinnen und Schülern als Teil der Schule erlebt wird, ist es wichtig, dass auch hier dieselben Regeln, Grenzen und Konsequenzen gelten wie im übrigen Schulbetrieb. Deshalb verwenden die Religion unterrichtenden Lehrpersonen die disziplinarischen Werkzeuge der Schule. Die Handhabung und die Abläufe müssen im Schulhaus gemeinsam geklärt und aufeinander abgestimmt werden. Die Klassenlehrpersonen und die Fachlehrkräfte arbeiten bei der Durchsetzung von Regeln zusammen.

### Zum Schluss...

Der Lehrplan geht von einem gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und der Kirchen aus. Religionsunterricht ist ein ordentliches Schulfach. Das Schulprofil und die Grundregeln in der Schuleinheit werden von den Landeskirchen mitgetragen. Eine fruchtbare Zusammenarbeit wird letztlich dadurch ermöglicht, dass sich alle Beteiligten gegenseitig unterstützen und wertschätzen.

## Handreichungen

Empfehlungen zum Umgang mit religiösen Gemeinschaften  
([www.schule.sg.ch](http://www.schule.sg.ch) → Lehrkräfte → Volksschule → Downloads)

Handreichungen «Ethik und Kultur» für die Oberstufe  
([www.schule.sg.ch](http://www.schule.sg.ch) → Lehrkräfte → Volksschule → Downloads)

Für Religionslehrkräfte:

- Weisungen zum Religionsunterricht  
(Kreisschreiben des Bischöflichen Ordinariats und des katholischen Konfessionsteils vom 1. Oktober 1996, ergänzt am 20. September 1999, Nr. 1.2.3.1.)
- Dispensation von Schülerinnen und Schülern vom Religionsunterricht (Merkblatt des Kirchenrates vom 15. November 1999, Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen, GE 31-15)